

Einschreiben / Rückantwort

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Werl, den 31. Oktober 2018

Übersicht :

- I. A.) Petitionsgründe
B.) Petitionsanträge
- II. Chronologie der SV (Ns-Erbe)
A.) Die Wurzel des Übels
B.) Urteil des EGMR
C.) Urteil des BVerfG
D.) SVVollzG NRW
- III. Beiziehungsanträge / Beweisangebote
A.) Urteil des EGMR
B.) Urteil des BVerfG
C.) Beschlüsse des OLG Hamm
D.) Beschlüsse des LG Arnsberg
E.) Drucksachen des Landtags NRW
F.) Petitionsbeschlüsse
G.) Akten zu laufenden Petitionen
- IV. Petitionsziele / Beschwerdepunkte
A.) Petitionsziele ohne Anmerkungen
B.) Petitionsziele mit Anmerkungen
- V. Anlagenübersicht

Gemeinschaftliche Petition gem. Art. 17 GG, Art. 41a LV NRW

der

Mitglieder der Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO)
aus der SV-JVA in Werl, diese vertreten durch den SV-Sprecher der GG/BO in NRW,
Herrn Norbert Andreas Konrad (Postanschrift: Postfach 02 01, 95621 Wunsiedel)

Anhang 1

- Petenten -

I.

A.)

- Petitionsgründe:
1. Verfassungs- und gesetzwidrige Gestaltung der Sicherungsverwahrung in NRW, diese eine Strafe darstellt.
 2. Vorsätzliche und fortgeführte offene Rechtsbrüche.
 3. Unmenschliche und erniedrigende Behandlungen.
 4. Und aus allen grund-gesetzlich in Betracht kommender Gründe.

B.)

- Petitionsanträge:
1. Die Petenten erbitten eine verfassungstreue Bearbeitung unserer gemeinschaftlichen Petition, somit die Bescheidungen zu allen Petitionsziele (siehe IV., A.) und B.)).
 2. Die Petenten bitten um Eingangsbestätigung unserer Petition, sowie um die Mitteilung der Petitions-Nummer.
 3. Die Petenten bitten um rechtliches Gehör, sowohl bzgl. der angestrebten persönlichen Anhörung ergänzend, als auch bzgl. der Erwidlungsmöglichkeiten zu den Stellungnahmen der SV-JVA Werl.

Wir beziehen uns auch auf § 113 SVVollzG NRW (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)

II.

A.)

Die Wurzel des Übels

Das kostbarste Glück finden die Gefühls- und Verstandesmenschen in ihrer inneren und äußeren Freiheit. Weltgeschichtlich belegbar ist, dass wohl noch ein jedes Verbrechersystem auf Erden seinen Volksleuten dieses kostbare Glück zu rauben versuchte. An der Spitze all jener Verbrechersysteme brachte sich das nationalsozialistische Verbrechersystem, auch "Hitler-Deutschland" genannt. Schon recht bald nach der Machtausbreitung dieses Ns-Verbrechersystems richtete dasselbe sogenannte "Schutzlager" ein. Andere Systemfeinde landeten in "Umerziehungslagern", Oranienburg sollte seinerzeit nur das erste seiner Klasse sein. Seinerzeit goß dieses Verbrechersystem auch die Sicherungsverwahrung in Ns-Gesetze, damals nannte das sich noch "Gewohnheitsverbrecher"gesetz ; wer allerdings ein "Gewohnheitsverbrecher" war und wer nicht, das richtete sich mitunter nach dem Parteibuch der so Betroffenen und / oder der Parteibücher deren Angehöriger. Wurde ein Mensch als "Gewohnheitsverbrecher" eingeordnet, dann griff also das Gesetz vom 24. November 1933 (siehe RGBI Seite 995). Siehe auch Süddeutsche Zeitung, 31.10.18, "Die Armen als Kriminelle". Dieses Ns-Gesetz wird die Erbin, die Bundesrepublik Deutschland also, Sicherungsverwahrung nennen.

Nicht erst an diesem 24. November 1933 begann dieses Übel damit, schwerstverbrecherische und unermesslich perverse Ideen, die an Menschenverachtung und Bosheit weltgeschichtsbeweislich unübertroffern sind, in Ns-Systemverbrechergesetze einzugießen. Hier sei nur an das Verschließen des Berufes des Patentanwalts für die Juden vom 28.09.1933 erinnert (siehe RGBI I Seite 669) und an das Verbot für die Juden, weibliches Personal deutschen Blutes unter 45 Jahren in deren Haushalte zu beschäftigen (siehe EV vom 20.05.1933, RGBI I Seite 594 ; siehe auch Gesetz vom 15.09.1933 RGBI I Seite 1146 (Blutschutzgesetz)).

Am 23. Dezember 1952 urteilte das Oberste DDR-Gericht aus, dass die Sicherungsverwahrung nicht auf dem Staatsgebiet der DDR übernommen wird, da dieses Gesetz "faschistischen Ungeist" atme.

Die BRD hatte mit diesem Erbe, mit der Erbannahme hierzu, gar kein Problem. Denn nach 1945 blieb das "Gewohnheitsverbrecher"gesetz im Wesentlichen unangetastet. Die Regelung der Sicherungsverwahrung wurde ebenso in das Strafgesetzbuch von 1953 übernommen wie in § 2a RStGB.

Wie aber ein demokratischer Rechtsstaat e i n Übel in zweierlei Teilen aufzuteilen vermochte und vermag, nämlich in Erbannahme-würdig und in Erdannahme-unwürdig, das wurde politisch bis zum heutigen Tage u.W.n. nicht er- und geklärt.

Das wirft Fragen auf.

Entweder der demokratische Rechtsstaat erklärt das NS-System als ein verbrecherisches System, wie er dies ja tut, dann sollte dieser kein Erbe aus dem Nachlaß dieses Systems annehmen, oder der demokratische Rechtsstaat meint gar nicht das was er sagt, dann kann ein Teilerbe angenommen werden ??

Andernfalls, das bleibt die Frage, kann e i n Böses nicht teilbar sein. Denn es kann ja nur das in Teilen sein und bleiben, was es als ein Ganzes gewesen ist : E i n Böses !

Eben weil diese Sicherungsverwahrung ein Übelszeugnis war und auch geblieben ist, vollstreckte die BRD dieselbe im Straf-Vollzug, im Wesentlichen also als Strafe !

Diese Tatsache wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dann am 17.12.2009 ausurteilen: Die in der BRD vollstreckte Sicherungsverwahrung stellt eine Strafe dar.

Daran, dass diese Sicherungsverwahrung - jedenfalls in Nordrhein-Westfalen - als Strafe bewertet werden muss, hat sich im Wesentlichen wenig bis gar nichts geändert.

Diese Petition wird das auch so beweisen !

B.)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1.

Jahrzehnte nach dem Untergang des NS-Verbrechenssystems hatte sich der EGMR mit dem in der BRD praktizierten schändlichen Erbe, der Sicherungsverwahrung, zu befassen. Die Wurzel dieses Unrechts wurde zum Garant dafür, dass die Gewogenen, die von der Erbin praktizierte, Sicherungsverwahrung für zu leicht befunden worden ist, denn dieses so vollstreckte Erbe wertete der EGMR eindeutig als Strafe !

Beweis: Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 in Sachen M. ./.. BRD

Az.: 19359/04, Rdnr. 133

2.

Mit dieser Petition führen die Petenten gleichzeitig die fundamentale Verletzung der EMRK (zum einen aus Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK und zum anderen Art. 6 EMRK) gegen die Weitervollstreckung dieser Sicherungsverwahrung ins Felde.

Begründung

In der BRD wird ein zweispuriges Sanktionssystem praktiziert, mit der Strafe auf der einen und der Sicherungsverwahrung auf der anderen Seite.

Über die Natur der Sicherungsverwahrung hatte der EGMR, wie oben gesagt, bereits zu befinden. In dieser Ausurteilung (und in allen folgenden Entscheidungen des EGMR bzgl. Sicherungsverwahrung in der BRD) hatte der Gerichtshof zu Recht klar gestellt, dass die Sicherungsverwahrung in der BRD Strafe darstellt. Das bedeutet für die vorliegenden Fälle der Petenten, dass wir zu einer Strafe, die auch von den Strafgerichten so genannt wurde, verurteilt worden sind. Diese Strafen wurden jew. im Strafurteil auch so benannt, sie wurden ausnahmslos als "tat- und schuldangemessen" verhängt.

Die nunmehr zusätzlich verhängte Strafe (Sicherungsverwahrung) wird nicht als "tat- und schuldangemessen" verhängt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Sicherungsverwahrung lediglich präventiv wirken. Der Gerichtshof stellte jedoch eindeutig klar, dass auch die Sicherungsverwahrung von ihrem Wesen, ihrer Ausgestaltung, ihrer Vollstreckung, etc. Strafe darstellt.

Daran hat sich nichts geändert, wie diese Petition unerschütterlich beweist !

Beweis: III. i.V.m. IV.

5

Explizit betreffend der Strafurteile, die vor und nach der Rechtsprechung des EGMR ergangen sind, mindest bis zum 04.05.2011 (Urteil des BVerfG, sofern dies dann umgesetzt wurde im Einzelfall !), haben Strafgerichte zum Nachteil der Petenten die Sicherungsverwahrung als Strafe verkannt !

Sie haben zusätzlich zur, wie die Strafgerichte selbst ausführten, "tat- und schuldangemessenen" Strafe jew. noch die unbefristete Sicherungsverwahrung verhängt !

Damit sind diejenigen der Petenten zwei Mal bestraft worden.

Dies resultiert daraus, dass in Verkennung der Rechtsprechung des EGMR zur eigentlichen Strafe noch die unbefristete Sicherungsverwahrung zusätzlich, ohne dass irgendeine Miteinberechnung dieser in die eigentliche Strafe vorgenommen worden ist, ausgeurteilt wurde.

Die Gerichte rechneten also schlicht nach dem Motto: "1 Urteil = 1 Strafe".

Diese Interpretation des Grundsatzes ne bis in idem erscheint allerdings grob fehlerhaft.

Dieser - sowohl das GG als auch die EMRK grob verletzender - Widerspruch wurde gesetzgeberischerseits bis heute nicht geklärt.

Im Übrigen darf es auch nicht denjenigen Petenten zum Nachteil gereichen, dass wegen Erbannahme und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als Strafe in der BRD (bis mindest 4. Mai 2011, siehe Urteil des BVerfG !) in der Zeit nach dem Urteil des EGMR (17.11.2009) eine extreme Rechtsunsicherheit in der deutschen Strafjustiz vorherrschte :

Manche Land- und Oberlandgerichte urteilten in dieser Zeit die Sicherungsverwahrung wie gehabt mit aus, andere Landgerichte und Oberlandgerichte (darunter auch wiederholt das Oberlandgericht Hamm !) urteilten die Sicherungsverwahrung nach Urteil des EGMR nicht mehr mit aus.

Hier wird auch Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) ins Felde geführt !

Es kam in dieser Zeit, wie zahlreiche Strafurteile beweisen, gar nicht mehr auf die Gesetze an, sondern nur noch darauf, ob Strafrichter das EGMR-Urteil, bezüglich Sicherungsverwahrung als Strafe, einbedachten bei Ausurteilungen oder eben nicht, ob also jene Richter ad libitum die Sicherungsverwahrung ausurteilten oder eben nicht ; damit lässt sich der Rechtsstaat, als solcher, nicht mehr messen.

● Hilfwiese ist dieser Vortrag als Gnadenantrag zu verstehen.

C.)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Am 04. Mai 2011 urteilte dann das BVerfG - mit Bezug auf das Urteil des EGMR - aus, dass die Sicherungsverwahrung nur noch unter bestimmten Prämissen vollstreckbar ist, wie z.B.

- Umsetzung des Abstandsgebotes
- Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes
- Umsetzung des Übermaßverbotes
- Umsetzung des Minimierungsgebotes

Andernfalls ist die Vollstreckung verfassungswidrig !

Zudem stellte das BVerfG die verbindliche Grundlage her :

Grundlage muss eine unverzüglich nach SV-Antritt zu tätige sehr eingehende Behandlungsuntersuchung sein. Das Ergebnis dieser Behandlungsuntersuchung muss die Grundlage des 1. SV-Vollzugsplanes sein.

Andernfalls ist die Vollstreckung verfassungswidrig !

Bei den meisten Petenten gab es keine nachweisbare Behandlungsuntersuchung. Diese konnten bei den Vollstreckungsgerichten darum auch nie gegenbeweislich von der SV-JVA Werl in Verfahren vorgelegt werden.
Beweis: Zahlreiche Vollstreckungsverfahrensakten der Petenten

Auch gab es bei diesen Petenten keinen 1. SV-Vollzugsplan, sondern
- auch eine sich selbst so ausweisende - "Vollzugsplan-Fortschreibung"

Ausweisungs- und inhaltsbeweislich handelt es sich also lediglich um "fortgeschriebene" Strafhaftvollzugspläne.

Beweis: Die ersten Vollzugspläne der Petenten nach SV-Antritte

Zudem gab das BVerfG verbindlich vor, dass den Petenten individuelle Behandlungsangebote - auf den neuesten wissenschaftlichen Stand anzuwenden ! - zu machen sind. Sie müssen Gefährlichkeit minimieren und baldmögl. i.d. Freiheit führen. Andernfalls ist die Vollstreckung verfassungswidrig !

Tatsächlich gibt es hier keine "individuellen Behandlungsangebote", geschweige denn Angebote die auf den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angekommen und von nachweisbar dafür qualifiziertem Fach-Behandlungspersonal (nachweisbare Therapieausbildungen, etc. !) durchgeführt werden würden.

Beweis: Siehe fehlende Angebote und Nachweise des Fachpersonals

Nicht zuletzt stellt das BVerfG klar, dass die Petenten 1 Sonderopfer für die Allgemeinheit zu erbringen haben, nämlich den Raub der äußeren Freiheit.

All die hier in Nordrhein-Westfalen, in der SV-JVA Werl, die lediglich Sicherungsverwahrung zu vollstrecken anbietet, keines Falls aber Sicherungsverwahrung vollstreckt, uns Petenten auferlegten Strafen (s. Totalverbote u.a. !) gehören urteilsbeweislich n i c h t dazu !

Die in Nordrhein-Westfalen vollstreckte Sicherungsverwahrung ist Knast im Knaste, sie stellt - nach wie vor dem Urteil des BVerfG - Strafe dar, diese Tatsache beweist sich durch e l l e Vollzugsbereiche hindurch !

Beweis: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, Az.: 2 BvR 2365/09 u.a.
i.V.m.
Petitionspunkte III. Buchstaben A.) bis G.)
und IV. Buchstaben A.) und B.)

Fristsetzung

Die Sicherungsverwahrung in NRW wird somit nach wie vor ... als Strafe vollstreckt.
Wenn das Urteil, gepaart mit dem SVVollzG NRW, nicht unverzüglich 1:1 umgesetzt wird,
dann sind die Petenten bis spätestens 1 Monat nach Eingang dieser Petition im Landtag Nordrhein-Westfalen aus dieser verfassungswidrigen NRW-Sicherungsverwahrung in die Freiheit zu entlassen.

D.)

SVVollzG NRW

Beachtenswert ist die Tatsache, dass es sich bei dem SVVollzG NRW faktisch um ein Strafvollzugsgesetz und eben nicht um ein Sicherungsverwahrungsgesetz handelt, das dem Urteil des EGMR und das dem Urteil des BVerfG Rechnungen zu tragen haben muss. Das beweist auch die jew. Drucksache zum Gesetz für die Sicherungsverwahrung und zum Gesetz des Strafvollzuges in NRW, beide Gesetze sind überwiegend sogar 1:1 textselbig.

Beweise: Die Drucksache: 16/1435 (zum SVVollzG NRW)

i.V.m.

Drucksache: 16/5413 (zum StVollzG NRW)

Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass es sich bei dem § 4 SVVollzG NRW um ein klassisches "Alibi-Gesetz" handelt. Denn zwar legt der Gesetzgeber fest, dass die Petenten nur solchen Einschränkungen unterworfen sind, die dieses Gesetz hergibt und die unerlässlich seien :

Nahtlos folgen dann ins Gesetz gegossene Totalverbote, exzessive knast-gleiche Totalverbote, gröbste Datenschutzverletzungen, verfassungswidrige Zwänge und Zwangsmaßnahmen (siehe Zwänge bzgl. Drogentext z.B. - also auch verfassungswidrige Selbstbelastungszwänge !) und gegenüber den Urteilen des EGMR und des BVerfG

offene Rechtsbrüche

Beweis: Urteil des EMRG v. 17.11.2009 (Rdnr. 133 u.a. !),

Urteil des BVerfG v. 4.5.2011 (ff.)

i.V.m.

Drucksache: 16/1435 (oder auch textselbig 16/5413)

U.M.n. wird das Urteil des BVerfG schon beweislich des SVVollzG NRW grob missachtet. Das wird eine andere Stelle in naher Zukunft juristisch zu klären haben, darum soll es hier und heute, im Rahmen dieser Petition nämlich, nicht wirklich gehen.

Hier geht es viel mehr darum, dass Sie Sorge dafür tragen, dass die SV-JVA Werl - bis auf Weiteres (s.o.) - wenigstens das SVVollzG NRW 1:1 umsetzt ; das tut die SV-JVA Werl nämlich, quer über alle Vollzugsbereiche hindurch, vorsätzlich und fortgeführt nicht !

Beweis: Drucksache : 16/1435 i.V.m. Petitionspunkte III. ff. und IV. ff.

III.

Beziehungsanträge / Beweisanträge

An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass die nachfolgend ins Felde geführten Feststellungs- und Verpflichtungsbeschlüsse des Landgerichts Arnsberg vorerst nur eine kleine Auswahl der zur Verfügung stehender Beweisurkunden zu unserer Verfügung darstellt, diese offen rechtsbrüchige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung belegen. Denn wenn das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 (s.u.) und das SVVollzG NRW von der SV-JVA Werl 1:1 umgesetzt werden würden, dann gäbe es all diese Gerichtsbeschlüsse, sowohl seitens des LG Arnsberg als auch seitens des OLG Hamm, gar nicht !

A.)

Europäischer Gerichtshof (EGMR)

- 01. Urteil vom 17. Dezember 2009 in Sachen M. ./ BRD, Az.: 19359/09
(in der Folgezeit stellte die Kammer der 5. Sektion des EGMR in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls eine Verletzung der EMRK fest, siehe z.B.
- Urteil vom 13. Januar 2011, Kallweit ./ BRD, Az.: 17792/07
- Urteil vom 13. Januar 2011, Mautes ./ BRD, Az.: 20008/07
- Urteil vom 13. Januar 2011, Schummer ./ BRD, Azn.: 27360/04
42225/97)

- 02. Urteil vom 11.10.2016, Jörg K. ./ BRD, Az.: 30860/15
Anm.: Hier wurde der Potent von der BRD entschädigt, weil die Fristen zu § 67e Abs. 2 StGB überschritten wurden.
Diese Fristen wurden übrigens bei mehreren Potenten überschritten.

B.)

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

- 01. Urteil vom 04. Mai 2011, Az.: 2 BvR 2365/09 u.a.
Anm.: Als Folgeurteil zu III. A.) Nr. 01.
- 02. Urteil vom 11. Mai 2017, Az.: 2 BvR 30/15
- 03. Urteil vom 08.11.2017, Az.: 2 BvR 2221/16
Anm.: Wegen vorsätzlichen Vertragsbruch der Fa. "JVA-Media", wovor uns die SV-JVA Werl nicht schützte, nicht einmal vorab (ehe abgestellt wurde !) auch nur informierte, schlich sich Fa. "TELIO" ein. Damit beraubte man uns unserer Rufnummern u. Werler Vorwahl, untereinander anrufen geht nicht mehr, und bestimmte Telefonate sind ERHEBLICH teurer geworden !

C.)

Oberlandgericht (OLG) Hamm

- 01. Beschluss vom 30. September 2014, Az.: III-1 Vollz(Ws) 367/14
- 02. Beschluss vom 30. September 2014, Az.: 1 Vollz(Ws) 307/14
- 03. Beschluss vom 07. Oktober 2014, Az.: III-1 Vollz(Ws) 451/14
- 04. Beschluss vom 23. Mai 2015, Az.: III-1 Vollz(Ws) 243/15
- 05. Beschluss vom 16. Juli 2015, Az.: III-1 Vollz(Ws) 247/15
- 06. Beschluss vom 29. September 2015, Az.: III-1 Vollz(Ws) 411/15
- 07. Beschluss vom 03. November 2015, Az.: III-1 Vollz(Ws) 442/15
- 08. Beschluss vom 09. Juni 2016, Az.: III-1 Vollz(Ws) 150/16
- 09. Beschluss vom 23. Februar 2017, Az.: III-1 Vollz(Ws) 38/17
- 10. Beschluss vom 08. Juni 2017, Az.: III-1 Vollz(Ws) 51/17
- 11. Beschluss vom 26. Oktober 2017, Az.: III-1 Vollz(Ws) 421/17
- 12. Beschluss vom 21. Dezember 2017, Az.: III-1 Vollz(Ws) 509/17 (Studierenswert !)
- 13. Beschluss vom 13. März 2018, Az.: III-1 Vollz(Ws) 42/18
- 14. Beschluss vom 25. September 2018, Az.: III-1 Vollz(Ws) 381/18
- 15. Beschluss vom 25. September 2018, Az.: III-1 Vollz(Ws) 397/18

in Verbindung mit

D.)

Landgericht (LG) Arnsberg

- 01. Beschluss vom 12. September 2016, Az.: IV-2 StVK 3/16
- 02. Beschluss vom 23. September 2016, Az.: IV-2 StVK 32/15
- 03. Beschluss vom 02. November 2016, Az.: IV-2 StVK 254/14
- 04. Beschluss vom 17. Februar 2017, Az.: IV-2 StVK 144/16
- 05. Beschluss vom 06. April 2017, Az.: IV-2 StVK 279/16
- 06. Beschluss vom 12. April 2017, Az.: IV-2 StVK 148/16
- 07. Beschluss vom 19. April 2017, Az.: IV-2 StVK 179/16
- 08. Beschluss vom 26. April 2017, Az.: IV-2 StVK 180/16
- 09. Beschluss vom 18. Mai 2017, Az.: IV-2 StVK 152/16
- 10. - sowie Az.: IV-2 StVK 166/16
- 11. Beschluss vom 18. Mai 2017, Az.: IV-2 StVK 217/16
- 12. Beschluss vom 23. Mai 2017, Az.: IV-2 StVK 370/16

- 13. Beschluss vom 31. Mai 2017, Az.: IV-2 StVK 342/16
 - 14. Beschluss vom 02. Juni 2017, Az.: IV-2 StVK 266/16
 - 16. Beschluss vom 13. Juni 2017, Az.: IV-2 StVK 236/16
 - 17. Beschluss vom 14. Juni 2017, Az.: IV-2 StVK 211/17
 - 18. Beschluss vom 15. August 2017, Az.: IV-2 StVK 158/16
 - 19. Beschluss vom 20. August 2017, Az.: IV-2 StVK 223/16
 - 20. Beschluss vom 05. September 2017, Az.: IV-2 StVK 37/17
 - 21. Beschluss vom 29. September 2017, Az.: IV-2 StVK 309/16
 - 22. Beschluss vom 03. April 2018, Az.: IV-2 StVK 51/18
 - 23. Beschluss vom 22. Juni 2018, Az.: IV-2 StVK 431/17
 - 24. Beschluss vom 05. Juli 2018, Az.: IV-2 StVK 195/18
 - 25. Beschluss vom 09. Juli 2018, Az.: IV-2 StVK 310/17
 - 26. Beschluss vom 13. August 2018, Az.: IV-2 StVK 401/17
 - 27. Beschluss vom 31. August 2018, Az.: IV-2 StVK 364/17
 - 28. Beschluss vom 12. Oktober 2018, Az.: IV-2 StVK 381/18
 - 29. Beschluss vom 19. Oktober 2018, Az.: IV-2 StVK 370/18
 - 30. Beschluss vom 10. Oktober 2018, Az.: IV-2 StVK 391/18
- usw. usw. ...

Beschluss vom 05. Juli 2018, Az.: IV-2 StVK 195/18 (siehe vorstehend Nr. 24.)

-- wegen immer gleichen und nahtloser Gesetzesverletzungen bzgl. Umgang mit Post, zumal es dieselbe Poststelle der JVA Werl betrifft -- in Verbindung mit :

- 31. Beschluss vom 12.10.2017, Az.: IV-2 StVK 360/17
 - 32. Beschluss vom 19.10.2017, Az.: IV-2 StVK 344/17
 - 33. Beschluss vom 16.11.2017, Az.: IV-2 StVK 377/17
 - 34. Beschluss vom 28.11.2017, Az.: IV-2 StVK 344/17
 - 35. Beschluss vom 29.11.2017, Az.: IV-2 StVK 257/17
 - 36. Beschluss vom 29.11.2017, Az.: IV-2 StVK 357/17
 - 37. Beschluss vom 29.11.2017, Az.: IV-2 StVK 359/17
 - 38. Beschluss vom 29.11.2017, Az.: IV-2 StVK 375/17
 - 39. Beschluss vom 30.11.2017, Az.: IV-2 StVK 244/17
 - 40. Beschluss vom 30.11.2017, Az.: IV-2 StVK 278/17
 - 41. Beschluss vom 24.04.2018, Az.: IV-2 StVK 265/17
 - 42. Beschluss vom 03.08.2018, Az.: IV-2 StVK 384/17
 - 43. Beschluss vom 03.08.2018, Az.: IV-2 StVK 376/17
- usw. usw.

Anm.: u.a. die Beschlüsse IV-2 StVK 359/17 , IV-2 StVK 244/17 und obenan IV-2 StVK 265/17 gehen auf den chronischen Personalmangel ein !

Petitions- und Gerichtsbeschlüsse haben n i c h t s an all diesen Postbehandlungen geändert, wozu schon das Gesetz nicht reichte in Werl !

E.)

Drucksachen des Landtags NRW

01. Betreffend Kleine Anfrage 4034 der PIRATEN, Herrn Nicolaus Kern, vom 05. November 2015

a.) Drucksache: 16/10163

b.) Drucksache: 16/10411

02. Drucksache: 16/1435

03. Drucksache: 16/5413

F.)

Petitionsbeschlüsse

01. Petitionsbeschluss I.3/16-P-2015-12433-00

02. Petitionsbeschluss I.3/16-P-2015-05487-02

G.)

Akten zu laufenden Petitionen

01. Rechtshängige Petition betr. Postsachen und gesetzwidrige Paketregelung der SV-JVA Werl (Ausschluss von Nahrungs- und Genussmittel)

Petent: Herr Hans König

Pet.-Nr.: I.3/17-P-2018-05874-00

02. Rechtshängige Petition betr. Postsachen und gesetzwidrige Paketregelung der SV-JVA Werl (Ausschluss von Nahrungs- und Genussmittel)

Petentin: Frau Gaby Schmidt

Pet.-Nr.: I.3/17-P-2018-06296-00

03. Rechtshängige Petition betr. Postsachen und gesetzwidrige Paketregelung der SV-JVA Werl (Ausschluss von Nahrungs- und Genussmittel)

Petentin: Frau Anne Köhnke

Pet.-Nr.: I.3/17-P-2018-06297-00

IV.
Petitionsziele

Die nachfolgend gelisteten Petitionsziele machen nochmals deutlich, dass es sich bei der Ausgestaltung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen - nach wie vor dem Urteil des EGMR vom 17.11.2009 und dem Urteil des BVerfG vom 4.5.2011 - um purste Strafe handelt. Diese Sicherungsverwahrung unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem Strafvollzug.

Das Abstandsgebot wird nicht im Entferntesten umgesetzt. Das beginnt bei Schule, durchzieht sich über Strafknast-Bücherei (bis heute haben wir keine Bücherei, trotz klaren gesetzlichen Anspruch darauf !) und geht bis hin zum Strafknast-Gottesdienstbesuch (wo wir nicht einmal wöchentlich hin dürfen; ggf. zumeinst kontrolliert (Entkleidungen !) werden dann - weil es nicht einmal einen eigenen Gottesdienst in Sicherungsverwahrung gibt !). Die Verletzung des Abstandsgebotes macht bei der Strafknast-Poststelle (die hilflos unterbesetzt ist (siehe auch dazu Gerichtsbeschlüsse !)) keinen Halt, nicht einmal bei der Strafknast-Besuchsabteilung oder wenigstens bei dem Anstaltsbeirat (der nicht ins SV-Haus kommen soll, sondern er muss im BESUCHSRAUM im Strafknast aufgesucht werden ! ; trotz dessen gesetzliches Recht auf Besuche im SV-Haus !)

Wir haben nicht nur Strafknast-Ausführungsrahmungen, sondern sogar verschärfte Ausführungssicherungen als die Strafgefangene sie haben !

1:1 wie im Strafknast verlangt man Anträge auf Lebensmittelpäckchen, die der NRW-Gesetzgeber absichtlich nicht vorgab, um die vorgehen. Rechtsprechungen wenigstens ansatzweise umzusetzen versuchen ; die SV-JVA Werl macht Antrags-Knast daraus !

1:1 dieselben Kaufangebote wie die Strafgefangenen, wir haben lediglich 2 oder 3 Teile mehr (Kaffeebohnen, Nagelschere) ! - D A S versteht man hier unter Abstandsgebot und Angleichungsgrundsatz (an den Lebensbedingungen der Bürger vor diesen Strafknast-Mauern angeglichen also).

- Der Angleichungsgrundsatz ist in der Vollzugs-Strafknastpraxis der SV-JVA Werl gar nicht auffindbar, nicht einmal auch nur scheinshaüber.
- Vom Übermaßverbot ganz zu schweigen. ...
- Das Minimierungsgebot wird ebenfalls nicht ansatzweise umgesetzt. Dazu MÜSSTE es Angebote geben.
- Ohne Behandlungen keine Aussicht auf baldmögliche (BVerfG !) Entlassung. Hier scheint das Vollzugsziel die Zutodevollstreckung zu sein. ...

A.)

14

Petitionsziele ohne Anmerkungen

Dies sind nach alledem nun unsere Mindestforderungen :

01. Gesetzlicher Mindestlohn, rückführend ab SV-Antritt
02. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Krankengeld), rückführend ab SV-Antritt
03. Hartz-IV- bzw. Sozialhilfesätze, ebenfalls rückwirkend
04. Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung durch Arbeitgeber (gesetzliche Rentenversicherung), ebenfalls rückwirkend ab SV-Antritt
05. Anhebung der Pfändungsfreigrenze, ebenfalls rückwirkend
(Die Pfändungsfreigrenze hat sich an den Freigrenzen der freien Bürger auszurichten - wir sind keine Strafgefangenen !)
06. Freie Arztwahl
07. Schulische Aus- und Weiterbildungen für und in der NRW-SV (s. Beschluss)
08. Deutschkurse für Ausländer (Notwendigkeiten: siehe Beschlüsse)
09. Fachkurse im Umgang mit dem PC und mit dem Internet (s. Beschlüsse)
10. Laptop / PC mit Drucker und Zubehör in unseren Zimmern (s. Beschlüsse)
11. Berufliche Aus- und Weiterbildungen in und für die SV(er)
12. Kostenloses Arbeiterfrühstück für (alle) Arbeiter (s. Beschlüsse)
13. Kostenlose Ausgabe der Krankenkost (s. Beschlüsse)
14. Verpflegungszuschuss i.H.d. realen Haftkosten-Einsparungen, d.h.
i.H.v. 236,00 EUR / Monat Vgl. § 17 Abs. 3 SVVollzG NRW Beweis: Anhang 2
(Seite 35, 36, 37 !)
15. Ausgabe verschreibungspflichtiger Medikamente nur noch durch den Arzt oder durch exam. Sani-Personal auf den SV-Abteilungen (verbindl. "4-Augen" bzw. "6-Augen-Kontrollsystem" !!)
16. Menschenwürdige Behandlung unserer Alten, Behinderten und Kranken
 - a.) Rutschsichere Matten in der Dusche, abwaschbare Dusch-Sitzgelegenheiten
 - b.) Notrufanlage direkt in Nähe des Bettes
 - c.) Einkaufsbefreiung, mindest bis an Zimmertür
 - d.) Essenausgabe, auch Frühstück bzw. Abendbrot, an deren Zimmertür
 - e.) Haushaltshilfe (explizit Putzhilfe - die so manchem Hilfsbedürftigen hier dennoch versagt wird !)
 - f.) Betreuung dieser MENSCHEN (die i.d.R. völlig isoliert "leben" hier !)
 - g.) Aktive Sozialarbeit (Sozialarbeiterinnen sitzen i.d.R. nur in ihren Büros, sie kümmern sich um gar n i c h t s auf Abteilungen !)
17. Eine ausgewiesene Nichtraucherabteilung im SV-Haus
18. Vollzeitlich geöffnete Zimmer (anstatt Zellen)
(Außenbereichsverschluss ausreichend, siehe SV-JVA Bautzen)
19. Notwendige Informations- und Vermittlungshilfe
 - a.) betr. Vorsorgevollmacht für Rechtsgeschäfte aller Art
 - b.) betr. Vorsorgevollmacht für Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten
 - c.) betr. vorsorgliche Patientenverfügung
 - d.) betr. vorsorgliche Betreuungsverfügung sowie
 - e.) betr. Testament
20. Fenstergriffe für alle Zimmerfenster (s. regelmäßigen Feueralarm ;
die ungenügende Frischluftzufuhr ist absolut krankmachend - der Architekt plante beide Fenstern ein ! - s. auch Gerichtsbeschluss)

- 21. Senkung der Faxkosten (aktuell 20 Cent pro Seite !)
- 22. Unsere Anwesenheit beim Faxversenden (i.S.d. Kontrollverbotes im Rahmen der Post wie zu § 28 SVVollzG NRW gen.)
- 23. Ordentliche Faxberichte (mit Abdruck der Seite 1 des Faxes !)
- 24. Bereitstellung eines Fotokopierers auf den Abteilungen (Selbstbedienung - gerne unter Aufsicht (Datenschutz) - hilfsweise unsere Anwesenheit beim Fotokopieren)
- 25. Freigabe von Spielen / DVD's mit FSK 16 Jahren (kein Druckfehler !)
- 26. Telefon mit Display, Anrufbeantworter, Schnurlos (s. auch Beschlüsse)
Zudem wird ein für die SV-JVA Werl sehr peinlicher Artikel zum Gegenstand dieser Forderung, dieser aus der Gefangenenzeitung LICHTBLICK Anhang 3
- 27. Gleichbehandlung bzgl. Fleischeinkauf vor den Mauern
(Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verletzt; s. auch finanz. Schädigungen)
- 28. Mehr Angebote, als die Straf-Gefangenen haben, vom Kaufmann
(Von 2 oder 3 Ausnahmen abgesehen 1:1 dieselben Angebote !)
- 29. Gesetzliche Umsetzung des unbeschränkten Paketempfanges (s. OLG Beschluss)
- 30. Gesetzgeberische Regelung zum Lebensmittelempfang (Dosen, Gläser und Räucherwerks)
(Hier ist ja beinahe alles an LEBENSMITTEL VERBOTEN !)
- 31. Gesetzliche Regelung zum Pflegeartikelempfang per Päckchen
(Von SV-JVA Werl willkürlich VERBOTEN ; OLG Hamm geht selbstverständlich von Pflegeartikelpakete aus ! -- s. OLG Beschluss)
- 32. Die unverzügliche Schaffung von Selbsthilfegruppen in der SV, mindest
 - a.) betr. Alkoholerkrankte
 - b.) betr. Verwehrte im Methadonprogramm
 - c.) betr. aller übrigen Drogenkonsumenten
 - d.) betr. Spielsüchtiger
 - e.) betr. Deressionserkrankter (wovon es hier inzwischen viele Verwehrte gibt !)
 - f.) betr. Alten-/Behindertengesellschaft (diese Menschen sind hier völlig isoliert !)
 - g.) betr. Bastelinteressierte (wir haben hier nicht einmal mehr einen Bastelraum, den wir alle noch aus STRAFhaftzeiten kennen !)
 - h.) Bücherkreis (wir haben noch immer keine Anstaltsbücherei in SV, trotz Gesetz !)
- 33. Abschaffung der Straf-Vollzugsuniformierung in Sicherungsverwahrung
(Strafvollzugsuniformierung ist kontraproduktiv ("Behandlungsteam") und sie ist mit dem Urteil des BVerfG, den Aufgaben des Personals in SV, nicht in Einklang zu bringen !)
- 34. Ausreichendes und fachlich (nachweislich !) qualifiziertes Personal,
 - a.) betr. Vollzugsbedienstete, mit Eignung für die Sicherungsverwahrung
 - b.) betr. Sozialarbeiter/innen, die offen mit Untergebrachten auf Abteilungen arbeiten (anstatt sich - nahtlos - in ihren Büros einzubunkern !)
 - c.) betr. Fach-Psychiater/innen und Fach-Psychologen/innen (nicht jede/r Psychologe/in hier vermag Qualitätsnachweise für den Verwahrbereich vorzuweisen ; u.W.n. verfügt sogar kein/e einzige/r Psychologe/in über Qualitätsnachweise !!
Psychiater/in gibt es u.W.n. sogar kein/e einzige/n hier in der SV-JVA Werl)
So wirbt die JVA Oldenburg
um qualifiziertes Personal : Anhang 4
- 35. Postkontrolle in Gegenwart der Verwehrten (i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 1 SVVollzG NRW)
- 36. Postkontrolle nur bei der Post, diese die Petenten auch vermittelt haben wollen !
Wir sind vor der Postkontrolle zu fragen, ob wir diese Post überhaupt annehmen wollen, e h e man die Kontrolle durchführt (nur verschlossene Post kann zudem kostenlos zurückgesandt werden !!; s. auch jur. Gründe

- wie z.B. keine Kenntnis des Textinhalts der Petenten (jur. wichtig !)).

- 37. Kulturelle Angebote / Veranstaltungen in und für die Verwahrung
- 38. Einsetzung von Ehrenamtlichen, sowohl in freier Seelsorge als auch betr. Selbsthilfegruppen (siehe Nr. 32.)
- 39. Erlaubnis und Vermittlungshilfe für Kontoeröffnungen bei Banken
- 40. Beheizen der Zimmer in den Nachtstunden (Heizungen laufen nur wärmespendent während den Dienstzeiten (6:15 Uhr bis 21:30 Uhr !! ; hier ist explizit an unseren Alten, Behinderten und Kranken zu denken)
- 41. Erlaubnis zur Anschaffung von Elektromobile siehe Muster: **Anhänge 5-6**
(Unsere Alten, Behinderten und Kranken benötigen diese Hilfsmittel, ohne dies können so manche nicht einmal mehr bis in Freizeithöfen, geschweige denn ihre Beine trügen sie im Rahmen von Ausführungen (etc.) !!)
- 42. Eine unabhängige Untersuchung bzgl. andauernden Iso-Haft (Folter) z.N. des Sicherungsverwahrten Rüdiger Wagner (U.W.n. seit rund 2 Jahrzehnten in Iso-Haft)
- 43. Eine unabhängige Untersuchung, bzgl. der Verfahrenseinstellung betr. Iso-Haft des Herrn Rüdiger Wagner (s. Nr. 42.) durch die StA Arnsberg, wegen des Verd. d. Rechtsbeugung. Einstellungsbescheid: **Anhang 7**

Die Petenten behalten sich das Recht vor, weitere Petitionsziele nachzunennen, denn aktuell sind noch zahlreiche Gerichtsverfahren rechtshängig.

Darüber hinaus prüfen wir aktuell auch die Möglichkeit der Einlegung einer sachähnlichen Petition bei dem Europäischen Parlament.

Soweit der Teil Petitionsziele ohne Anmerkungen.

Anlagenübersicht

01. Die Petenten (eigenhändige Unterschriften) Anhang 1
 Anm.: Einige Petenten setzten anstelle des Vornamens den Namen und
 anstelle des Namens den Vornamen
02. Feststellung der Haftkostenbeiträge im KJ 2017 des JM NRW Anhang 2
 Anm.: Wie Sie sehen manipuliert die SV-JVA Werl, indem sie sich
 auf Massen-Verpflegungskosten (ca. 1 000 Mahlzeiten)
 konzentriert. Um diese Kosten geht es in § 17 Abs. 3
 SVVollzG NRW aber nicht nur, sondern dort geht es um
 - Zitat - ..."mindest in Höhe der ersparten Aufwendungen" !
 Die "ersparten Aufwendungen" rechnen sich u.a. anhand der
 folgenden Kosten zusammen: 1. Verpflegungskosten 2. Personalkosten (Beamte)
 3. Lagerkosten 4. Verarbeitungskosten
 5. Energiekosten 5. Küchenarbeiterlöhne
- Darum handelt es sich bei den realen Einsparungen der Aufwendungen
um Kosten i.H.v. 236,00 EURO pro Monat
Beweis: Anhang 2 + dortige 2 Anhänge (Seiten 36-37)
03. Artikel a.d. LICHTBLICK, "Anekdoten aus der SV in Werl
 oder Schildbürger läßt grüßen !" Anhang 3
04. Suche der JVA Oldenburg um fachlich qualifiziertes Personal
 aus: DIE ZEIT Anhang 4
05. Modelbeispiele betr. E-Mobile
 aus: VdK Zeitung (Bayern / Oberfranken) Anhänge 5-6
06. Einstellungsbescheid der StA Arnsberg Anhang 7
07. Artikel a.d. LICHTBLICK, "Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gg.
 die Höhe der Telefongebühren
 in einer Justizvollzugsanstalt" Anhang 8
08. Artikel a.d. Sächsische Zeitung, "Gefängnis erlaubt
 Videoanrufe" Anhang 9
09. Artikel aus Mitgliederheft des AkS e.V. (RA'in Lisa Grüter)
 "Das Drama der Sicherungsverwahrung"
 Siehe betr. SV-JVA Werl ! Anhang 10
10. 3-seitiger Fragebogen des Psychologischen Dienst der SV-JVA Werl
 ● Wer all diese Fragen beantworten kann,
 der braucht hier keine Therapie mehr ! ...
 Es kann - und darf auch - n i c h t sein, dass die gesetzliche
 und vom BVerfG allen Verwahrten zugesicherte Behandlung vom
 Beantworten solcher Bögen abhängig gemacht wird, wie hier der Fall !
Diese Prämisse ist verfassungswidrig. Anhang 11
 Bitte sorgen Sie dafür, dass alle Behandlungswillige Verwahrte
 auch tatsächlich unkompliziert und ohne derartige Prämissen
individuelle Behandlungen zugeteilt bekommen hier in der SV-JVA Werl.

Mit freundlichen Grüßen

Die Petenten (Anhang 1)

A.2

3/5 18

Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2017

Aufgrund des § 39 Abs. 4 Satz 2 StVollzG NRW, § 47 Abs. 4 Satz 2 JStVollzG NRW wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende

bei Einzelunterbringung	156,10 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	66,90 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	44,60 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,30 €

2. für alle übrigen Gefangenen

bei Einzelunterbringung	189,55 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	100,35 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	78,05 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	55,75 €

II. für Verpflegung

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen

Vgl. § 17 Abs. 3 StVollzG NRW
"mindest in Höhe der
Experten 50,00 €
Aufwendungen 93,00 €
 = 236 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zu Grunde zu legen.

Düsseldorf, den 02. Dezember 2016
4515 - IV. 28

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Schwarz

Lug u. Trug

Wichtige Information!

3/6 18

Sehr geehrte Selbstversorger,

da Sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung als Regelfall der Kostversorgung teilnehmen, erhalten Sie gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 SVVollzG einen Zuschuss, der sich an den ersparten Verpflegungsausgaben orientiert.

f. Lüge: "ersparten Aufwendungen"

Die Durchschnittskosten für die Verpflegung eines Insassen betragen hier zuletzt 2,68 EUR pro Tag.

In diesem Jahr wird die tägliche Verpflegungspauschale auf

2,36 EUR

festgesetzt.

Die erneute Reduzierung des Pauschalwertes gründet in der gestiegenen Jahresdurchschnittsbelegung, die im Jahr 2017 weit höher ausgefallen ist als noch in den Jahren zuvor. Denn die Verpflegung pro Kopf kann wirtschaftlicher erfolgen, wenn die Anzahl der Personen, für die gekocht wird, merklich steigt.

Die Nachverrechnung der im lfd. Jahr zu viel gewährten Beträge erfolgt bei der Auszahlung des Zuschusses für den Monat April 2018.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Werl, 27. Februar 2018
Der Leiter der Haushaltsabteilung

gez. Artmann, RA

Zum Aushang Haus IV



43



21

Öffentlichkeitsherstellung

Staatsanwaltschaft 59821 Arnsberg Eichholzstr. 10

29.06.2018
Seite 1

EINGEGANGEN 05. Mai 2018

Herrn
Norbert Andreas Konrad
Belgische Straße 4
59457 Werl

Aktenzeichen
262 Js 77/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg
Telefon: (02931) 804-6
Telefax: (02931) 804-856

Betr.: SVler Rüdiger Wagner
rund 20 Jahre schon in

Strafanzeige gegen die Leiterin der JVA Werl Maria Look u. A.

ISO!

Datum der Strafanzeige: 10.06.2018

Sehr geehrter Herr Konrad,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift. Die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist eine Frage des Justizvollzuges und auf dem dafür zulässigen Rechtsweg zu klären. !!

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Soweit Sie durch die angezeigten Straftaten unmittelbar in eigenen Rechten verletzt sind, weise ich auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung hin.

Hochachtungsvoll

Rosenbaum
Oberstaatsanwältin

Verd. d.
• Strafvereitelung
• Rechtsbergung
• u.a. N. A. Jandl